

Klage, eingereicht am 25. Juli 2012 — ZZ/Rat**(Rechtssache F-78/12)**

(2012/C 295/59)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Velardo)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Rates, die Klägerin nicht in die Liste der für eine Beförderung in Frage kommenden Beamten für das Jahr 2011 aufzunehmen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Generalsekretariats des Rates vom 12. September 2011 und die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 18. April 2012, sie nicht in die Liste der für eine Beförderung in Frage kommenden Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
- den Rat zum Ersatz des materiellen und des immateriellen Schadens, der vorläufig mit 40 000 Euro angesetzt und im Verlauf des Verfahrens genauer beziffert wird, sowie zur Zahlung von Ausgleichs- und Verzugszinsen zum Zinssatz von 6,75 % zu verurteilen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 27. Juli 2012 — ZZ/Rat**(Rechtssache F-81/12)**

(2012/C 295/60)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidungen, den Kläger in den Beförderungsverfahren 2010 und 2011 nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern

Anträge

Die Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde, ihn im Beförderungsverfahren 2010 nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern, aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde, ihn im Beförderungsverfahren 2011 nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 18. April 2012 über die Zurückweisung der von ihm gegen die Entscheidungen, ihn in den Beförderungsverfahren 2010 und 2011 nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern, erhobenen Beschwerden aufzuheben;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 1. August 2012 — ZZ u. a./EIB**(Rechtssache F-83/12)**

(2012/C 295/61)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)*Beklagte:* Europäische Investitionsbank**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidungen, auf die Kläger eine Zulage nach dem neuen Leistungssystem, wie es sich aus dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 14. Dezember 2010 und den Beschlüssen des Direktoriums vom 9. November 2010 und vom 16. November 2011 ergibt, anzuwenden, sowie daraus folgend Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Gehaltsunterschieds und zur Leistung von Schadensersatz

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen aufzuheben, auf sie eine Zulage nach dem neuen Leistungssystem, wie es sich aus dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 14. Dezember 2010 und den Beschlüssen des Direktoriums vom 9. November 2010 und vom 16. November 2011 ergibt, anzuwenden, wobei die individuelle Entscheidung über die Anwendung in der Gehaltsabrechnung für 2012 enthalten ist, die den Betroffenen frühestens am 22. April 2012 bekannt gegeben wurde;
- folglich:
 - die Beklagte zur Zahlung des Unterschiedsbetrags an Gehalt zu verurteilen, der sich aus dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 14. Dezember 2010 und den Beschlüssen vom 9. November 2010 und vom 16. November 2011 einerseits und der Anwendung des vorhergehenden Bonussystems andererseits ergibt, zuzüglich Verzugszinsen in Höhe des um 3 Prozentpunkte erhöhten Zinssatzes der EZB ab dem 22. April 2012 bis zur vollständigen Tilgung;